

– WESTLICH DER MOLLNER STRASSE UND ÖSTLICH DER BAHNSTRECKE LÜBECK–BÜCHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 52-1	00.00.00 Länderschulz h=300 m	Anpflanzen und Erhalten von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	- Pflanzen und nicht störende Nebenprodukte, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen. - Keine Anlagen des Lebensmittel- oder Genussmittelgewerbes. - Keine Anlagen für soziale Zwecke. - Im Bereich der Bebauung des Gebietes besondere Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. - Nicht zulässig sind gemäß § 1 BauGB: - Anlagen für soziale Zwecke
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Bäume zu pflanzen Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. 22 BauGB	Nicht zulässig sind gemäß § 4 BauGB: - Anlagen für soziale Zwecke
	Reine Wohngebiete siedl. Festsetzung Nr. 1, 1.1	§ 3 BauVO	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen sowie Geh-, Fahr- und Leitungswege	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. 22 BauGB	§ 12 BauVO und BauVO/- Algemeines Wohngebiet § 4 BauVO Lvm. § 1 (3) und (5) BauVO Zulässig sind gemäß § 4 BauGB: - Wohngebiete - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke - Ausgrenzung zulässig sind gemäß § 1 BauGB und § 1 BauVO: - die Verengung des Gebietes dienenden Läden, Schaufenster- und Spielplatzanlagen sowie nicht störende Nebenprodukte - Anlagen für soziale Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
	Allgemeine Wohngebiete siedl. Festsetzung Nr. 1, 1.2 und 1.1.7 Satz 3 Nr. 1	§ 4 BauVO	Gemarken für die Allgemeinheit Gemarken für die Allgemeinheit	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. 22 BauGB	§ 12 BauVO und BauVO/- Algemeines Wohngebiet § 4 BauVO Lvm. § 1 (3) und (5) BauVO Zulässig sind gemäß § 4 BauGB: - Wohngebiete - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke - Ausgrenzung zulässig sind gemäß § 1 BauGB und § 1 BauVO: - die Verengung des Gebietes dienenden Läden, Schaufenster- und Spielplatzanlagen sowie nicht störende Nebenprodukte - Anlagen für soziale Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
	Allgemeine Wohngebiete siedl. Festsetzung Nr. 1, 1.3	§ 4 BauVO	Gemarken für die Allgemeinheit Gemarken für die Allgemeinheit	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. 22 BauGB	§ 12 BauVO und BauVO/- Algemeines Wohngebiet § 4 BauVO Lvm. § 1 (3) und (5) BauVO Zulässig sind gemäß § 4 BauGB: - Wohngebiete - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke - Ausgrenzung zulässig sind gemäß § 1 BauGB und § 1 BauVO: - die Verengung des Gebietes dienenden Läden, Schaufenster- und Spielplatzanlagen sowie nicht störende Nebenprodukte - Anlagen für soziale Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
	Mischgebiete siedl. Festsetzung Nr. 1, 1.4	§ 5 BauVO	Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung: Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	§ 12 BauVO und BauVO/- Algemeines Wohngebiet § 4 BauVO Lvm. § 1 (3) und (5) BauVO Zulässig sind gemäß § 4 BauGB: - Wohngebiete - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke - Ausgrenzung zulässig sind gemäß § 1 BauGB und § 1 BauVO: - die Verengung des Gebietes dienenden Läden, Schaufenster- und Spielplatzanlagen sowie nicht störende Nebenprodukte - Anlagen für soziale Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
	Mischgebiete siedl. Festsetzung Nr. 1, 1.5	§ 5 BauVO	Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung: Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	§ 12 BauVO und BauVO/- Algemeines Wohngebiet § 4 BauVO Lvm. § 1 (3) und (5) BauVO Zulässig sind gemäß § 4 BauGB: - Wohngebiete - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke - Ausgrenzung zulässig sind gemäß § 1 BauGB und § 1 BauVO: - die Verengung des Gebietes dienenden Läden, Schaufenster- und Spielplatzanlagen sowie nicht störende Nebenprodukte - Anlagen für soziale Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Lvm. §§ 16-21a BauVO	Anlagen für die Gartenbewirtschaftung und -nutzung Gemeinschaftsanlagen "Wohnen" mit Geh- und Fahrwegen für die Allgemeinheit sowie Leitungswege für die Versorgung der Allgemeinheit	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	§ 12 BauVO und BauVO/- Algemeines Wohngebiet § 4 BauVO Lvm. § 1 (3) und (5) BauVO Zulässig sind gemäß § 4 BauGB: - Wohngebiete - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke - Ausgrenzung zulässig sind gemäß § 1 BauGB und § 1 BauVO: - die Verengung des Gebietes dienenden Läden, Schaufenster- und Spielplatzanlagen sowie nicht störende Nebenprodukte - Anlagen für soziale Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
	i.a. GRZ 0.4	§ 16 Abs. 2 u. 3 Bau			

Baumartenempfehlung: s.todliche Festsetzung II.2.2

Bezeichnung des **AAI** von 1999

Bezeichnung des **AAI** von 1999